

DAS BRÜSSELER BERUFUNGSGERICHT ANNULLIERT DIE KRK-BESCHLÜSSE ÜBER DIE GROSSHANDELSTARIFE DER DIENSTE FÜR ZUGANG ZU DEN KABELNETZEN

Brüssel, den 27. Oktober 2017 - Am 25. Oktober hat das Brüsseler Berufungsgericht die Beschlüsse der Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation (KRK) von 2013 über die Großhandelstarife der Dienste für Zugang zu den Kabelnetzen und ihre Beschlüsse von 2016 zur Revision dieser Tarife, für nichtig erklärt. Um Rechtsunsicherheit vorzubeugen und das gute Funktionieren des Marktes nicht zu stören, wird die Annullierung dieser Beschlüsse erst am 30. April 2018 Wirkung erzielen. Bis dann hat die KRK eine Marktanalyse mit neuen Tarifbestimmungen in Aussicht gestellt.

Am 11. Dezember 2013 und am 19. Februar 2016 hat die KRK Beschlüsse getroffen, in der Absicht, Tarife für die Großhandelsdienste, deren Leistung den Kabelnetz-Betreibern auferlegt wurde, festzulegen. Diese Beschlüsse sind Maßnahmen zur Durchführung der KRK-Marktanalyse-Beschlüsse vom 1. Juli 2011 und arbeiten aufgrund einer „Retail-Minus“-Methode die von der KRK auferlegte Verpflichtung der Kontrolle der Großhandelspreise für Kabelnetz-Zugang weiter aus.

Sowohl die Zugangsanbieter (Telenet, Coditel, Brutélé und Nethys) wie eine begünstigte Partei (Orange) hatten gegen die Durchführungsverordnungen von 2013 und 2016 Berufung eingelegt. Das Brüsseler Berufungsgericht hat am 25. Oktober mehrere Urteile gefällt, worin angeordnet wird, dass die angefochtenen Beschlüsse für nichtig erklärt werden. Der Grund für die Annullierung der Beschlüsse von 2013 ist eine ungenügende Begründung durch die KRK hinsichtlich bestimmter Bemerkungen, welche die Europäische Kommission damals über ihre Entwurf-Beschlüsse gemacht hatte. Als zusätzliches Element zur Bestärkung der Annullierung verweist der Richter ebenfalls auf die Inkonsistenz zwischen der gemeinsamen Behandlung von Nethys und Brutele hinsichtlich der Festlegung der Großhandelstarife aufgrund der Retail-Minus-Methode einerseits und der getrennten Betrachtung dieser Parteien in der Entscheidung von 2011 andererseits. Die Beschlüsse von 2016 werden wegen ihrer inhärenten Bindung an die Beschlüssen von 2013 und wegen der Tatsache, dass seit dem Inkrafttreten der zugrunde liegenden Beschlüsse über die Öffnung der Kabelnetze (2011) eine Periode von 3 Jahren verstrichen ist, annulliert, wodurch die Regulierungsbehörden 2016 keine neuen Durchführungsbeschlüsse annehmen durften.

Weil eine Annullierung ohne eine vorläufige Aufrechterhaltungsmaßnahme ernsthafte Folgen für die Rechtssicherheit haben würde und wegen der Aussicht auf eine neue Marktanalyse über die Breitband- und Fernsehfunkmärkte, entscheidet das Gericht, dass die Folgen der Annullierung erst am 30. April 2018 Wirkung haben.

Die KRK bedauert das Urteil des Berufungsgerichts, unter Berücksichtigung der ausführlichen Begründung der Beschlüsse in manchen Punkten, die für die Annullierung in Betracht gezogen wurden, aber begrüßt den Aufschub der Wirkung der Annullierung. In der Praxis bedeutet dies, dass die jetzigen Großhandelstarife bis zum 30. April 2018 gültig bleiben. Die Marktanalyse von 2011, die zur Öffnung des Kabels für Wettbewerb Anlass gab, ist selbstverständlich nach wie vor in Kraft. Deshalb unterliegen die Kabelnetzbetreiber nach wie vor der Verpflichtung, unter transparenten und nicht diskriminierenden Bedingungen Zugang zu ihrem Netz zu gewähren.

Die neuen Marktanalyse-Beschlüsse waren dieses Jahr Gegenstand einer öffentlichen Konsultation und werden aller Voraussicht nach in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2018 veröffentlicht werden.

Bezweckt wird, anhand dieser Beschlüsse neue Großhandelsstarife festzulegen, die den Wettbewerb auf dem Markt weiter fördern werden.

Für weitere Auskünfte (für die Journalisten) bitte kontaktieren Sie:

Herrn Robert QUECK, Telefon: 0473 66 66 08